

## **Ergänzende Bestimmungen des Graduiertenkollegs**

### **Mittelstadt als Mitmachstadt**

**-zur Rahmenordnung der Rheinisch-Westfälische Technische**

**Hochschule Aachen zur Vergabe von Stipendien (Stipendienrahmen-  
ordnung) vom 30.10.2013 und deren Berichtigung vom 31.01.2017-**

**vom 30.04.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), in Verbindung mit § 1 S. 3 der Rahmenordnung der RWTH Aachen zur Vergabe von Stipendien (Stipendienrahmenordnung) vom 30.10.2013 (Amtliche Bekanntmachung 2013/100) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Höhe des Stipendiums
- § 3 Zuschläge für Reisekosten
- § 4 Zuschläge für Sachkosten
- § 5 Dauer der Bewilligung
- § 6 Mitwirkungspflicht
- § 7 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Das Graduiertenkolleg Mittelstadt als Mitmachstadt, das von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde und von den drei Hochschulen RWTH Aachen University, Universität Potsdam und Universität Stuttgart durchgeführt wird, fördert individuell den wissenschaftlichen Nachwuchs (Graduiertenförderung) nach Maßgabe der Rahmenordnung und der hier erlassenen ergänzenden Bestimmung sowie im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel.

# **Graduiertenförderung**

## **§ 1 Grundsätze**

Im Rahmen des Doktorandenkollegs kann gefördert werden, wer

1. an der RWTH Aachen University als Promotionsstudent\*in im Fachbereich Architektur zugelassen ist,
2. ein wissenschaftliches Vorhaben durchführt, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

## **§ 2 Höhe des Stipendiums**

- (1) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag sowie Zuschlägen für Reisekosten und Sachkosten für Vor-Ort-Tätigkeiten.
- (2) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1.800,00 € monatlich.

## **§ 3 Zuschläge für Reisekosten**

- (1) Die Zuschläge für Reisekosten dürfen für das gesamte Graduiertenkolleg 182.000,00 € während der Förderungsdauer nicht überschreiten.
- (2) Stipendiatinnen und Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion Zuschläge für Sachkosten sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist.
- (3) Reisekosten umfassen Fahrtkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen.
- (4) Die Zuschläge für Reisekosten pro Stipendiat\*in dürfen insgesamt 18.200,00 € während der Förderungsdauer nicht überschreiten.
- (5) Die Zuschläge für Reisekosten sind zweckgebunden. Sie sind vor Antritt der Reise bei den zuständigen Verwaltungseinheiten der erstbetreuenden Lehrstühle zu beantragen. Eine Erstattung der entstandenen Kosten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Reise möglich.
- (6) Es besteht die Pflicht eine Abrechnung einzureichen, die nach Beendigung der Reise bei den zuständigen Verwaltungseinheiten der erstbetreuenden Lehrstühle einzureichen ist.

#### **§ 4 Zuschläge für Sachkosten**

- (1) Die Zuschläge für Sachmittel dürfen für das gesamte Graduiertenkolleg 201.600,00 € während der Förderungsdauer nicht überschreiten.
- (2) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, werden keine Zuschläge gewährt.
- (3) Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat kann einen Zuschlag für Sachkosten für die Gestaltung von Dialog und Interaktion pro Mittelstadt in einer Höhe von maximal 20.160,00 € erhalten. Wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat Vor-Ort-Aktivitäten in mehreren Mittelstädten durchführt, ist der einmalige Zuschlag für Sachkosten von 20.160,00 € entsprechend einzuteilen.
- (4) Die Zuschläge für Sachkosten sind zweckgebunden. Sie sind vor Gebrauch im Sekretariat des Lehrstuhls für Planungstheorie und Stadtentwicklung der Fakultät 2, RWTH Aachen University zu beantragen. Es besteht die Pflicht einen Verwendungsnachweis zu führen, der zentral im Sekretariat des Lehrstuhls für Planungstheorie und Stadtentwicklung der Fakultät 2, RWTH Aachen University einzureichen ist.

#### **§ 5 Dauer der Bewilligung**

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt 3.5 Jahre.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst sechs Monate. Vor einer Entscheidung über die Weiterbewilligung legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zum Ende des fünften Monats zwei Konzeptpapiere vor, aus dem sich der Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit ergeben.
- (3) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer entscheidet über die Weiterbewilligung. Auf der Grundlage dieser Entscheidung erfolgt dann bei positiver Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers eine Weiterbewilligung des Stipendiums durchgängig bis zum maximalen Förderzeitraum.

#### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

- (1) Mit der Bewilligung des Stipendiums erhält die Stipendiatin bzw. der Stipendiat Bewilligungsbestimmungen, die vor der ersten Auszahlung des Stipendiums zu unterzeichnen sind.
- (2) In den Bewilligungsbedingungen verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat insbesondere an den folgenden Veranstaltungen des Graduiertenkollegs teilzunehmen und diese maßgeblich mitzugestalten und mitzuorganisieren:
  - Forschungswochen,
  - Arbeitssessions im Graduiertenteam,
  - Peer-to-Peer-Verfahren,
  - Vor-Ort-Tätigkeit in mindestens einer Kommune von circa 150 Tagen,
  - drei Mittelstadtkonferenzen,
  - Dissertationskolloquien.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese ergänzende Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.04.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.04.2020

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger